

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Datengrundlage.....	7
3	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4	Artenschutzfachliche Betrachtung	10
4.1	Avifauna	10
4.1.1	Kollisionsgefährdete Vogelarten.....	10
4.1.2	Störungsempfindliche Vogelarten.....	18
4.1.3	Brutvögel.....	18
4.2	Fledermäuse	24
4.3	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	28
5	Zusammenfassung.....	29
6	Literatur.....	30

Anlage 1: Datenauskunft LfU 2025

Anlage 2: Nahrungshabitatpotenzial Rotmilan

Anlage 3a: Wertgebende Brutvögel WP Podelzig 2025

Anlage 3b: Wertgebende Brutvögel WP Lebus 2025

1 VERANLASSUNG

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Windpark Podelzig-Lebus“ der Gemeinden Podelzig und Lebus werden geändert für ein Repowering.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug des Bebauungsplans bei der Verwirklichung der darin zugelassenen Vorhaben entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn ein Vorhaben im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nicht genehmigt und damit nicht realisiert würde, da artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände entgegenstehen.

Da es sich bei artenschutzrechtlichen Verboten um zwingendes Recht handelt, ist es außerhalb der planerischen Abwägung zu prüfen und zu beachten – eine Abwägung der Verbote ist nicht möglich. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss über die Vermeidung und den Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in der Abwägung gemäß § 1a (3) BauGB entschieden werden (MIR 2009).

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob durch ein Vorhaben infolge der Planänderung

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG), bzw. ob nach § 44 (5) Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, d.h. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und dadurch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden und sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Das zu prüfende Artenspektrum umfasst alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Alle anderen Tierarten werden zunächst auf Basis des vorhandenen Lebensraumpotentials unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Planvorhabens im Rahmen der Relevanzprüfung auf eine Betroffenheit untersucht. Für die Arten, für die eine planungsbedingte Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, wird eine Bestandsaufnahme/ggf. Potenzialanalyse und eine Betroffenheitsanalyse hinsichtlich der Verbotstatbestände durchgeführt. In den vorliegenden Umweltberichten wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell vorkommenden Arten durchgeführt in deren Ergebnis nur eine Betroffenheit von Brutvögel und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Arten werden nachfolgend betrachtet.

§ 45 b BNatSchG beinhaltet bundesweit einheitliche Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit der Kollisionsgefahr von Vögeln, indem zu betrachtenden Vogelarten und Abstandskriterien (Anlage 1 zum BNatSchG) festgelegt werden.

Für das Land Brandenburg gilt der Erlass zur „Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 25. Juli 2023 (AGW-Erlass).

Die Bebauungsplanänderungen bereitet die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repowering vom Windpark Podelzig-Lebus vor.

Die Prüfmaßstäbe für Repoweringvorhaben im Anlagengenehmigungsverfahren sind in § 16b Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 45c BNatSchG verankert und sollen in dieser Artenschutzprüfung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Gemäß § 45c Abs. 2 BNatSchG sind zwar die artenschutzfachlichen Erfassungen vollumfänglich nach Anlage 2 des AGW-Erlasses durchzuführen, jedoch müssen die zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind folgende Umstände gemäß § 45c Abs. 2, Satz 2 und 3 BNatSchG einzubeziehen:

1. *Anzahl, Höhe, Rotorfläche, Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
2. *die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten*
3. *die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
4. *die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000- Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Gemäß § 45c Absatz 4 gilt - abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 - § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG betrifft die artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 (besonderer Artenschutz) im Einzelfall.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten.

Die Ursprungsbebauungspläne und die Altgenehmigungen von 2002 (Podelzig) und 2003 (Lebus) basierten auf dem Baugesetzbuch von 2001, dem Bundesnaturschutzgesetz von 1997 und dem Bundesimmissionsschutzgesetz von 2001. Erst 2007 erfolgte die gesetzliche Einführung des besonderen Artenschutzes (heute §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung und Schutzmaßnahmen im heutigen Sinne erfolgten 2002/2003 nicht, gleichwohl hat der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Windpark (WP) Podelzig-Lebus die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Avifauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler) betrachtet und eine „geringe“ ökologische Beeinträchtigung festgestellt. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wurden für Vögel nicht festgelegt.

Da mit den geplanten Änderungen keine Höhenfestsetzung erfolgt (Angebotsplanung), kann der Artenschutzfachbeitrag zum Angebotsbaugebiet lediglich eine grob abschätzende Delta-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbote im Verhältnis von genehmigter Bestandsanlage und zukünftigem Repoweringvorhaben erfolgen.

Nachfolgende Abbildung stellt die Baugrenzen nach dem Ursprungsbebauungsplan sowie die jetzt geplanten Änderungen dar:

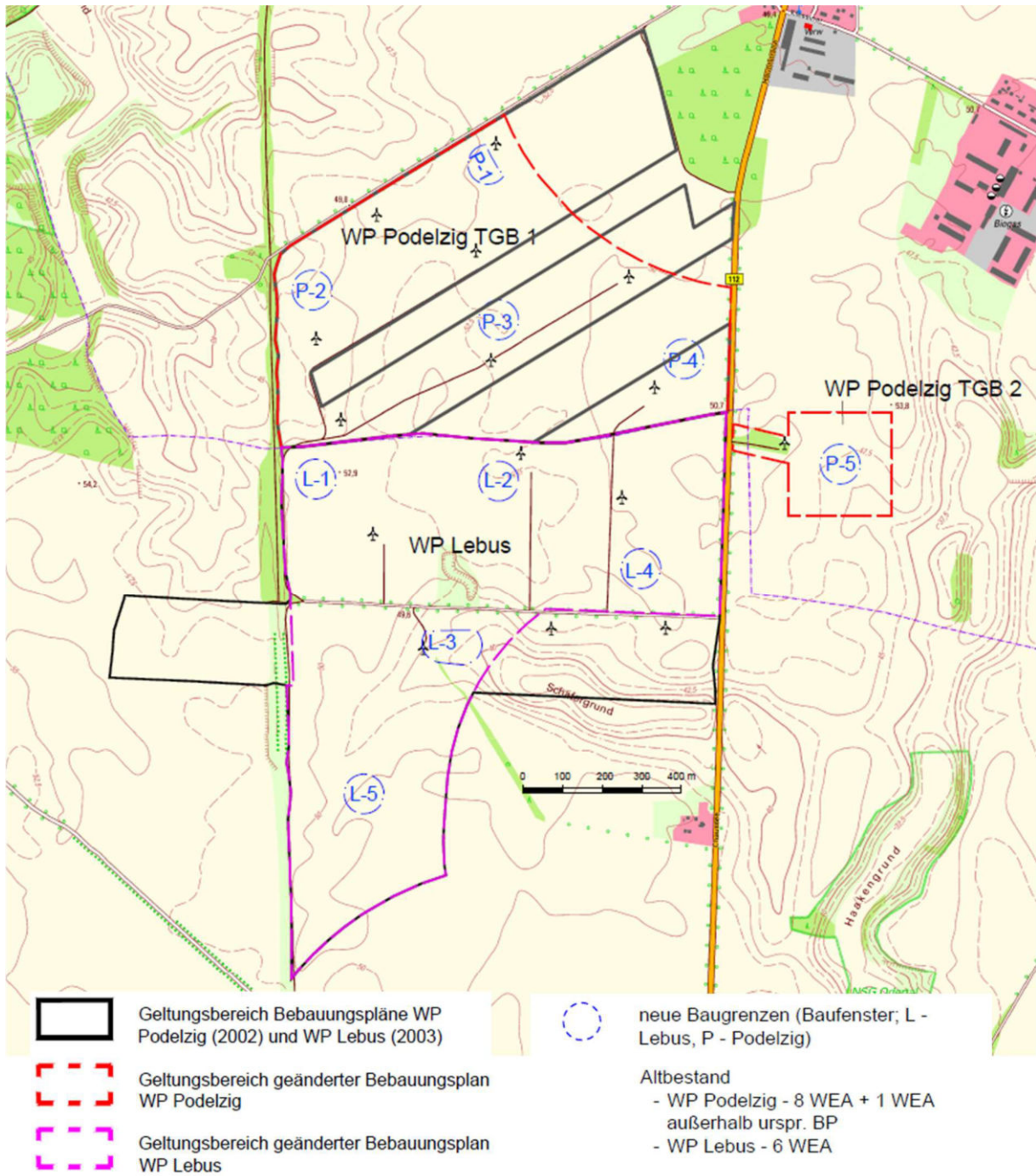


Abb. 1: Ursprungsbebauungspläne des Windparks Podelzig-Lebus und die Geltungsbereiche sowie Baugrenzen der geplanten Änderungen. Der Altbestand wurde innerhalb der ursprünglichen Baugrenzen errichtet. Kartengrundlage: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, 2025

Parallel zur den Änderungen der Bebauungspläne werden auch die FNP der Gemeinde Podelzig und der Stadt Lebus im Bereich der Windparks geändert und die Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ bzw. „Windenergienutzung“ zugleich auch als Beschleunigungsgebiete Windenergie an Land dargestellt. Dort formulierte Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen von potenziellen negativen Umweltauswirkungen werden hier als Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Planänderungen liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

2 DATENGRUNDLAGE

Entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 1.3) liegen folgende Gutachten bezüglich Brutvögel vor. Die Untersuchungsumfänge decken die Anforderungen nach dem AGW Erlass (2023) zur Anwendung der §§ 45b – 45d BNatSchG (2023) ab.

- Datenabfrage beim LfU (09.07.2025 durch K&S)

Brutvogel-Gutachten:

- Horstkontrolle 2024 (AFRY, Juli 2024)
- Brutvogelkartierung 2024 - Windenergieanlage Podelzig (Müller, August 2024)
- Brutvogelkartierung einschließlich Horstkartierung 2025 – K&S (2025)

Aus Gründen des Horstschutzes werden einzelne Karten in den Gutachten in Teilbereichen geschwärzt oder entnommen. Der zuständigen Naturschutzbehörde werden die vollständigen Gutachten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zur Verfügung gestellt.

3 ARTENSCHUTZRELEVANTE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die 1. Änderungen der Bebauungspläne für den Windpark Podelzig-Lebus bereitet das Repowering von Windenergieanlagen (WEA) vor und umfasst die Festsetzung neuer Baugrenzen, die Zulässigkeit von erhöhter Flächeninanspruchnahme sowie die Zulässigkeit größerer und leistungsstärkerer WEA.

- Im Geltungsbereich des vBP Windpark Podelzig werden 8 Altstandorte durch 4 Standorte ersetzt durch Baugrenzen in einem Sondergebiet erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung. Der Geltungsbereich wird um einen weiteren WEA-Altstandort östlich der B112 erweitert und ebenfalls durch Festsetzung einer Baugrenze für ein Repowering vorbereitet. Die zulässige Flächeninanspruchnahmen im vBP betrug bisher rund 14.650 m² (davon 1.836 m² Vollversiegelung Fundamente), zukünftig soll sie max. 19.250 m² betragen (Vollversiegelung: Fundamente 5.000 m², Teilversiegelung: Zuwegung 17.000 m², Kranstellflächen 11.500 m²). Dabei wird nicht benötigte Infrastruktur der Altanlagen zurückgebaut. Im TGB 2 ist dabei eine Betroffenheit von Gehölzen jüngeren Alters (ca. 20 Jahre) im Umfeld der Altanlage zu erwarten.
- Im Geltungsbereich vBP Windpark Lebus werden 6 Altstandorte durch 5 Standorte durch Baugrenzen in einem Sondergebiet erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung zukünftig festgesetzt. Die Kulisse des Geltungsbereichs wird nach Süden unter Berücksichtigung des regionalplanerisch vorgeschlagenen Vorranggebietes „VR WEN 19 Lebus- Mallnow-Podelzig“ (2. Entwurf sachlicher TRP „Erneuerbare Energien vom Juni 2025) erweitert und Richtung Lebus reduziert. Die zulässige Flächeninanspruchnahmen im Geltungsbereich betrug bisher rund 11.645 m² (davon 1.395 m² Vollversiegelung Fundament), zukünftig soll sie max. 31.500 m² betragen (Vollversiegelung: Fundamente 5.000 m², Teilversiegelung: Zuwegung

15.000 m², Kranstellflächen 11.500 m²). Nicht benötigte Infrastruktur der Altanlagen werden zurückgebaut.

- Die Festsetzung einer maximal zulässigen Endhöhe (jetzt 175 m) über GOK wird aufgehoben, damit das Gebiet der Planänderung auf den regionalen Flächenbeitragswert gemäß § 4 (1) Satz 5 WindGB angerechnet werden kann.

Mit diesen Planinhalten ergeben sich im Zuge des Repowerings der WEA voraussichtlich nachstehende Auswirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bauvorbereitende Maßnahmen, Bauarbeiten und Baustellenverkehr betreffen den direkten Baustellenbereich (Anlagenfundament dauerhafte und temporäre Kranstell- und Lagerflächen, Zufahrten) für Rückbau der Altanlagen und Neubau, bei Emissionen ggf. auch das Baustellenumfeld. Sie sind zeitlich auf die Bau-/ Errichtungsphase begrenzt, können in ihren Auswirkungen aber durchaus von Dauer sein.

- Lärm- und (Schad-)Stoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge und -maschinen, Erschütterungen und potenzielle Havariefälle
- Baufeldberäumung und Erdarbeiten für Rückbau der Altanlagen, Zufahrten, Fundamente und Kranstellflächen der neuen Anlagen
- Bodenverdichtung durch das Befahren mit schwerem Gerät sowie kurzfristige Lagerung von Material und Maschinen
- Stör-/ Scheuchwirkung durch Lärm, optische Reize im unmittelbaren Umfeld des Baubetriebs
- Im Änderungsbereich Windpark Lebus sind Bäume und Sträucher als zu erhalten dargestellt. Sofern für die bau- und anlagenbezogene Erschließung nicht vermeidbar, ist im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Ausnahme zulässig. Ersatzpflanzungen sind innerhalb der Maßnahmenflächen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs möglich.

Im Rahmen des geplanten Repowerings werden vorhandene Zufahrten teilweise weiter genutzt. Nach dem Abbau der Altanlage wird deren Fundament entfernt. Überschlüssig ist für Rückbau und Herstellung der neuen Kranstellflächen mit einer Bauzeit von wenigen Wochen zu rechnen. Parallel dazu kann mit dem Fundamentbau begonnen werden. Dies wird pro WKA etwa 4 Wochen dauern. Die Fundamente benötigen weitere 8 Wochen zum Aushärten. Die Errichtung der WKA und deren Ausbau nehmen wenige Wochen in Anspruch.

Im Allgemeinen bedingt diese zeitliche Einschränkung bereits eine grundsätzliche Einschätzung von nicht erheblichen Beeinträchtigungen. In Sonderfällen (z.B. zur Berücksichtigung von Brutzeiten von Vögeln) können zeitliche Beschränkungen oder eine ökologische Baubegleitung mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden.

Potenzielle Risiken, z.B. durch Kontamination bei Havarien, falsche Zwischenlagerung von Boden, Schäden an der Vegetation etc. können durch entsprechende (durch Normen vorgegebene) Sicherungs- / Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Die Wirkfaktoren umfassen die baulichen Anlagen der WEA in der Errichtungs- und Betriebsphase. Anlagenhersteller berücksichtigen bei WEA bereits bei der Entwicklung Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltbelastung. So sind die Rotorblattflächen zur Dämpfung von Lichtreflexionen mit einer Farbe mit verringertem Glanzgrad beschichtet. Der als Korrosionsschutz aufgetragene Zinkanstrich an den Stahltürmen wird durch zinkfreie Grundlackierung und einen Deckanstrich abgedeckt, so dass Zinkauswaschungen ausgeschlossen sind. Die folgenden Auswirkungen werden als anlagebedingte Auswirkungen behandelt:

- Überbauung durch die Anlage von Zuwegungen, Fundamenten und Kranstellflächen unter Berücksichtigung der Rückbaus bis max. 2,45 ha
- Teilversiegelung der Zuwegungen und Kranstellflächen
- Vollversiegelung durch die Fundamentflächen bis zu 1.000 m² je WEA
- Bauliche Anlage der WKA mit Turm und Rotor entsprechend Stand der Technik

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Entsprechend der technischen Lebensdauer errichteter WKA sind für die Betriebsdauer ca. 20-25 Jahren anzusetzen. Hier stehen Auswirkungen im Vordergrund, die mit der Rotorbewegung einhergehen:

Potenziell wirken WEA folgendermaßen:

- Schallemissionen und Schattenwurf, visuelle Beeinträchtigung durch die Befeuerung zur Sicherung des Luftverkehrs (zukünftig nur noch bei Bedarf)
- Kollisionsgefährdung für hochfliegende Vogel- und Fledermausarten. Durch die 1. Änderungen kommt es zu einer Aufhebung der Höhenbegrenzung. Entsprechend dem Stand der Technik ist von einer Erhöhung der Gesamthöhe und damit regelmäßig auch von einer Erhöhung des rotorfreien Raums auszugehen. Da mit der Höhe insbesondere über Ackerflächen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für die meisten Arten aufgrund geringem Nahrungsangebots sinkt, ist von einem geringeren Kollisionsrisiko auszugehen.
- Stör- und Scheuchwirkung sowie Barrierewirkung für Zugvögel Barrierewirkung/Zerschneidung: Manche Zugvogelarten zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windparks, die dann je nach Anlagenhöhe, Dichte und Anzahl um- oder überflogen werden.
- Störwirkung durch Lärmimmissionen: Vögel, die ihre Nahrung akustisch orten (z.B. Eulen) oder die Balz bzw. die Revieranzeige mit Rufen durchführen, meiden laute Geräuschquellen > 47-58 db(A). Bei WEA, insbesondere den hier geplanten hohen, umfasst der Störbereich für sensible Arten meist nur das direkte Umfeld der WEA (ab ca. 200 m unter 55 db(A), ab ca. 550 m unter 47 db(A).
- anfallende Abfallstoffe und Havarie – aufgrund geringer Schadstoffmengen und Sicherungsmaßnahmen (Auffangvorrichtungen) bei fachgerechten Arbeiten gering.

4 ARTENSCHUTZFACHLICHE BETRACHTUNG

4.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt und z. T. auch streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG). Planungsrelevant und damit wertgebend sind folgende Vogelarten:

- streng geschützte Arten (§ 7 BNatSchG)
- stark gefährdete und gefährdete Arten der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands sowie des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- sogenannte kollisionsgefährdete Brutvogelarten, wie sie im Entwurf zur 4. Änderung des BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 1 aufgeführt werden (BNatSchG - Stand Dez. 2024).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis der Erfassungen von 2024 (Müller und AFRY) und 2025 (K&S) nachstehend Art für Art.

Angaben zu Vorkommen sensibler Arten (hier betroffen: Seeadler und Rotmilan) sind nur in den Versionen für LfU, N1 als Punktangaben dargestellt, in allen anderen Versionen nicht punktgenau.

Die Ergebnisse sind in Anlage 1 und 3 sowie in den beiliegenden Gutachten dargestellt.

4.1.1 Kollisionsgefährdete Vogelarten

Die Plangebiete betreffen keine besonders sensiblen Gebiete wie Dichtezentren, Schwerpunktorkommen und landesweit bedeutsamen Gebieten für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.

Bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG im Umfeld der Planung werden nachfolgend beschrieben.

Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten

Für WEA ist das Artenspektrum kollisionsgefährdeter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nach Anlage 1 BNatSchG i.V.m. § 45 b BNatSchG zu betrachten.

Nach Auskunft LfU vom 18.11.2024 liegen in der Datenbank des LfU folgende Daten zu Arten nach § 45 b BNatSchG vor (s. Anlage 1):

Tabelle 1: Kollisionsgefährdete Vogelarten nach Datenauskunft LfU (2025)

Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m]	Anzahl Brut- standorte	Nahbereich / Betroffen- heit x Bau- grenzen im SO EE	Zentraler Prüf- bereich	Erweiterter Prüf- bereich (Betrof- fenheit Baufelder)	Erfassungs- jahr
Seeadler / 500 / 2.000/ 5.000	1	0	0	1 (alle bis auf P-5)	2024
Weißstorch / 500 / 1.000 / 2.000	3	0	0	2 (je ein Horst P-5 und L-5)	2019 – 2023
Wiesen- weihe*) / 400 / 500 / 2.500	5	Lage im ausgewiesenen Brutgebiet „Wie- senweihe“ nach AGW-Erlass außerhalb Änderungsbereiche			2019-2022

*) Im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m

Die Daten zum **Fischadler** aus 2023 (2 Angaben) an der Oder sind ohne Angaben von Reproduktionsdaten, es ist daher lediglich von einer Sichtung, nicht von einem Horststandort auszugehen. Die Funde liegen mehr als 2 bzw. 3 km von den nächsten Baufeldern entfernt. Eine Brut des Fischadlers in der Niederung der Oder ist anzunehmen. Da jedoch ein Aufsuchen der Änderungsbereiche und ihrem Umfeld aufgrund von fehlenden Gewässern nicht regelmäßig zu erwarten ist, ist selbst bei einer Lage des Horstes im erweiterten Prüfbereich (>1000-3000 m) ein erhebliches Kollisionsrisiko und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die BP-Änderungsbereich liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von Nachweisen der **Rohrweihe** (Hinweise auf Brut und Brutnachweise) aus den Jahren 2020 und 2021. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Westlich an den Teilgeltungsbereich WP Podelzig angrenzend liegt ein ausgewiesenes Brutgebiet der **Wiesenweihe** (Karte AGW Erlass 2023), in dem in den Jahren 2019-2022 Brutnachweise vorliegen. Nach AGW-Erlass Anlage 1 Kap. 4.4 sind diese Brutgebiete von Planungen freizuhalten. Diese Vorgabe wird mit den Änderungsbereichen und den festgesetzten Baufeldern eingehalten. Ein weiterer Brutnachweis (2021 Nachweis, 2022 Beobachtung zur Brutzeit in geeignetem Habitat südwestlich des Änderungsbereichs WP Lebus liegt mehr als 2,5 km entfernt (außerhalb erweiterter Prüfbereich). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Wiesenweihe gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Bei den Altdaten liegt die Rotorunterkante bei knapp 50 m, zukünftig ist mit einem Höhe von deutlich über 50 m auszugehen (aktueller Stand der Technik > 80 m). Folglich ist eine Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe und damit Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Aus den Erfassungen Brutvogelkartierung 2025 (K&S) ergibt sich die Betroffenheit von einem Rotmilanhorst im Zentralen Prüfbereich südöstlich des Windparks (s. Karte B und E im Gutachten). Der Horst östlich des Windparks, nach AFRY (2024) vom Schwarzmilan genutzt, nach Müller (2024) vom Rotmilan, wurde 2025 nicht mehr erfasst und ist daher als abgängig einzustufen (gemäß Niststättenerlass MLUL (2018) Horstschutz erloschen).

Tabelle 2: Kollisionsgefährdete Vogelarten nach K&S (2025)

Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m]	Anzahl Brutstandorte	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich / Betroffenheit Baufelder	Erweiterter Prüfbereich/ Betroffenheit x Baufelder	Erfassungsjahr
Rotmilan / 500 / 1.200 / 3.500	1	0	1 / P-5, L-3-5	1/ alle Baufelder	2025

Der Schwarzmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im 300 m Radius um die Änderungsgebiete nachgewiesen, ein Horst ist im Umkreis von 1.200 m 2025 nicht mehr vorhanden (s.o.). Es ist damit nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko und damit einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Im Ergebnis der vorliegenden Daten betreffen 4 Baufelder den Zentralen Prüfbereich eines aktuell besetzten Rotmilanhorsts. Nach § 45b (3) BNatSchG ist damit von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die dort brütende Art auszugehen, sofern dies nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse ausgeschlossen oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Für die Arten Seeadler und Weißstorch ist eine Betroffenheit des erweiterten Prüfbereichs festzustellen. Hier ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko nur bei einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen, die nicht durch Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann, auszugehen.

Nachfolgend wird für die Arten mit Betroffenheit des zentralen und erweiterten Prüfbereichs die artenschutzrechtliche Betroffenheit dargestellt.

4.1.1.1 Rotmilan

Gefährdung und Lebensweise:

Der Rotmilan wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2015) und wurde aus der Roten Liste Brandenburg (LfU 2019) aufgrund des langfristig positiven und kurzfristigen stabilen Trends entlassen (Vorgängerliste 2008: gefährdet). Die Art ist streng geschützt nach BNatSchG und Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sein Erhaltungszustand ist gut (B) (LANGGEMACH & DÜRR 2025).

Der Rotmilan hat im Nordosten Deutschlands einen seiner Verbreitungsschwerpunkte und kommt in Brandenburg flächendeckend in jedem Messtischquadranten vor (BfN 2019). Er brütet bevorzugt an Waldrändern oder lichtem Altholzbestand, aber auch in Feldgehölzen oder Baumreihen. Wechselhorste sind häufig. Er jagt im reich strukturierten Offenland im Gleit- oder Segelflug nach Kleinsäugetieren und kleineren Vögeln, daneben auch Fische, Reptilien, Amphibien und Wirbellose. Auch Aas wird gefressen. Ausgedehnte Waldgebiete meidet er. Er unternimmt weite Jagdflüge und geht bei der Nahrungssuche ausgesprochen opportunistisch vor (KARTHÄUSER et al. 2019).

Die Bestandszahlen werden für Brandenburg mit 1.650-1.800 Brutpaaren (Stand 2015/2016, LANGGEMACH & DÜRR 2025) angegeben. Nach GERLACH et al. (2019) liegt der Brutbestand in Deutschland bei 14-16.000 Brutpaaren bei einem stabilen Kurz- und Langzeit-Trend. Dabei spielen vor allem die Intensivierungen der Land- und Forstwirtschaft sowie illegale Vergiftungen die größte Rolle für die Bestandsgrößen, die Windenergie nur eine untergeordnete (RAAB, 2024).

Prüfung Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) unter Berücksichtigung der Deltaprüfung und Habitatpotenzialanalyse

Der Rotmilan weist nur eine sehr geringe Meidereaktion gegenüber WEA auf und wird als kollisionsgefährdete Art nach Anlage 1 BNatSchG geführt.

Auch wenn Kollisionen von Rotmilanen in Windparks festzustellen sind (u.a. DÜRR 2025), belegen Untersuchungen auch, dass der Rotmilan bei einem Aufenthalt im Windpark den Rotorgefährdenbereich erkennt und ausweicht (M. SPRÖTGE in Erneuerbare Energien 03/2022 S.40/41, TB Raab (2024)). Entsprechend belegen verschiedene Studien (u.a. FA Wind (2019), HÖTKER et al. (2013), GRÜNKORN ET AL. (2016)), dass Kollisionsereignisse nur seltene Zufallsereignisse sind, die sich nicht auf eine räumliche Konstellation (Abstand Horst - WEA) und der erhöhten Flugaktivität im Horstumfeld beziehen.

Beim hier vorliegenden Repowering sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen (§ 45c Abs. 2 BNatSchG).

Durch das geplante Repowering des Windparks Podelzig-Lebus verringert sich die Anlagenzahl von insgesamt 15 auf 10 WEA, wodurch das Kollisionsrisiko im Vergleich zum Bestandswindpark zurückgehen wird.

Des Weiteren ist eine Zunahme des rotorfreien Raumes der WEA (von derzeit 49 m bzw. 33,5 m (TGB 2) auf mindestens 80 m nach aktuellem Stand der Technik) anzunehmen. Im Bereich über 80 m über Gelände finden weniger als ein Viertel der Flüge des Rotmilan statt (NABU 2013, s. Abb. 2). Zwar bewegen sich Rotmilane auch in großen Höhen bis über 500 m, jedoch wird überwiegend der niedrige Luftraum (72 % der Flugaktivitäten unterhalb 50 m) genutzt.

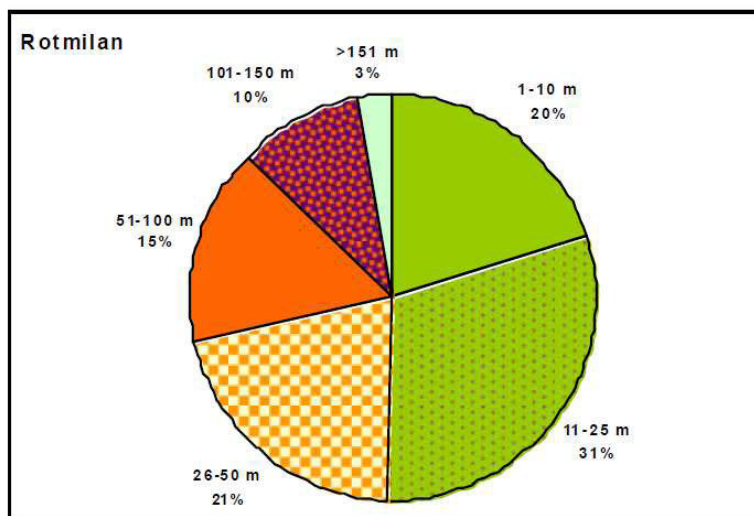


Abbildung 2: Zeitanteile der Flugaktivität in den einzelnen Höhenklassen (Gesamtflugzeit) – Abb. 3-29 b aus NABU 2013.

Dies belegt auch die Telemetrie-Studie von HEUCK ET AL. (2019), nach der 81 % der aufgenommenen Ortungspunkte im Flug des Rotmilans bei einer Flughöhe von weniger als 100 m über Grund lagen, 72 % bei einer Flughöhe von weniger als 75 m und 50 % bei weniger als 50 m. Die Flughöhen nehmen dabei von der Balzzeit zur Brut- und Aufzuchtzeit mit intensiver Nahrungssuche ab, anschließend wieder zu. Zu ähnlichen Zahlen kommt TB Raab (2024), wobei die Flugaktivität auf Rotorhöhe moderner WEA (80-250 m) zwischen 25% (Brutzeit) und 16 % (Nachbrutzeit) – durchschnittlich 19 %, betrug. Zudem wurde festgestellt, dass ab einer Windgeschwindigkeit von mehr als 3m/s die Flugaktivitäten über 80 m Höhe stetig abnehmen.

Die Rotorüberstreichfläche wird sich zwar infolge der Planung deutlich vergrößern (im Vergleich zur Altanlagen WP Podelzig-Lebus 7-fach, Altanlage TGB 2 – 17-fach), jedoch liegt dieser Überstreichbereich dann in Höhen (s. Abb.3), die vom Rotmilan nur selten aufgesucht werden. Nach HEUCK ET AL. (2019) finden, wie oben dargestellt, über 100 m durchschnittlich nur noch weniger als 20 % der Flugaktivität des Rotmilan statt. Oberhalb der Gefahrenzone bis 100 m ist aufgrund der geringen Nutzung des Rotmilans nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen.

Die vom Rotor überstrichenen Bereiche unterhalb dieser Grenze werden durch das Repowering deutlich reduziert (s. Abb. 3):

(überschlägige Rechnung: 14 AN BONUS mit 2.650 m² Überstreichfläche bis 100 m + 1 Vestas mit 1.195 m² = 38.295 m² – Planung: 10 WEA mit ca. 1.365m² Überstreichfläche bis 100 m = 13.650 m²)

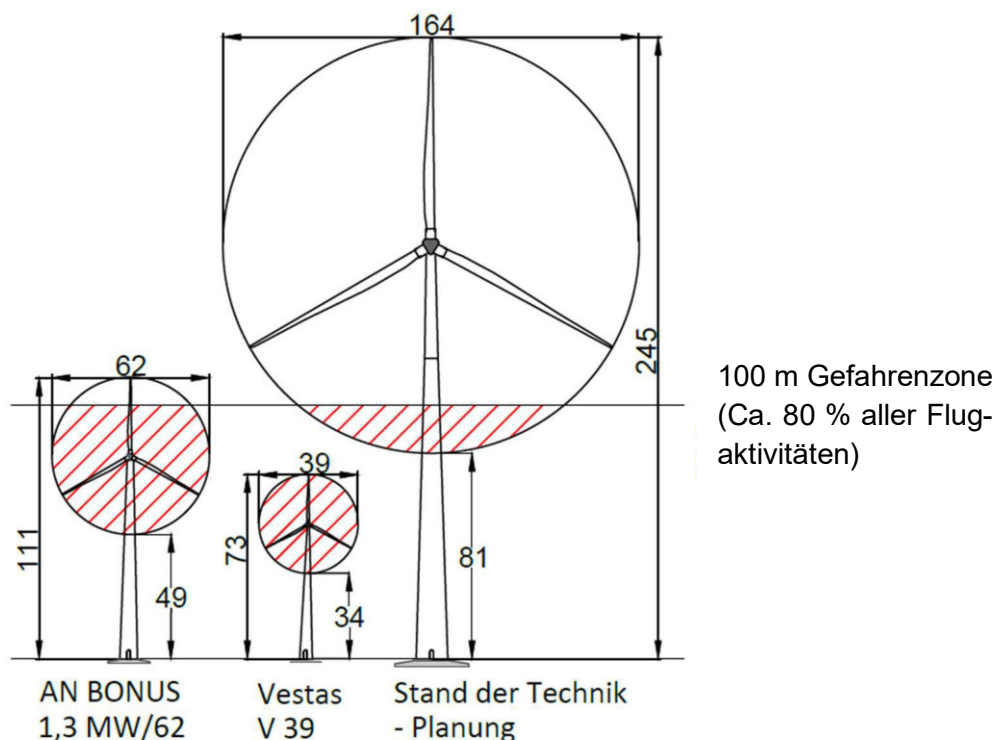


Abb. 3: Skizzenhafte Vergleichsdarstellung der Bestandsanlagen und WEA nach dem derzeitigen Stand der Technik und Kennzeichnung des Gefahrenbereichs bis 100 m (über 80% aller Flugaktivitäten nach HEUCK ET AL. (2019)).

Zudem verringert sich die Umdrehungszahl größerer Rotoren, wodurch die Kollisionswahrscheinlichkeit beim Durchflug reduziert wird. Auch aus modellhaften Berechnungen lässt sich eine Reduktion der Kollisionsgefahr beim Repowering ableiten (ECODA & LOSKE 2012, NABU (2013)). Zusammenfassend ist zu erwarten, dass das Kollisionsrisiko für den Rotmilan durch das Repowering eher sinken als steigen wird.

Habitatpotenzialanalyse Rotmilan:

Der Rotmilan geht bei der Jagd sehr opportunistisch vor, daher variieren die Nahrungsgebiete je nach Jahreszeit, Bewirtschaftung/Anbau und Nahrungsangebot (z.B. sogenannte Mäusejahre) stark. Bevorzugt sucht er kleinsäugerreichen Flächen mit niedriger Bodenvegetation auf (Grünland, Brache, Gartenland, Ruderalflächen zwischen Gehölzen) anzutreffen sind. Auch Grenzbereiche wie Säume, Hecken, Waldränder und Straßen werden nach Nahrung abgesehen. Größere Waldgebiete werden gemieden. Die Ackerflächen innerhalb des Bestandwindparks sind nur zu Zeiten von landwirtschaftlicher Aktivität (Ernte, Umbruch) kurzfristig attraktiv und haben lediglich eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat. So belegt die Studie von TB Raab (2024) nur für den September (nach der Ernte und damit gut einsehbar) eine überproportionale Nutzung von Ackerflächen (ähnlich wie Grünland). Zu diesem Zeitpunkt ist die Brutzeit abgeschlossen und die Bindung zum Horst aufgehoben. Aus der gelegentlichen Habitatnutzung ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

In Anlage 2 sind die besonders geeigneten, potenziellen Jagdhabitats sowie Jagdhabitats allgemeiner Bedeutung im erweiterten Prüfbereich um den Horst dargestellt.

Besonders geeignete Jagdhabitats befinden sich in der Oderniederung sowie an den Oderhängen östlich des Windparks Podelzig-Lebus und in den Randbereichen der Siedlungsgebiete Lebus und Podelzig/Klessin/Wuhden. Im Umfeld des Horstes liegen damit hochwertige Nahrungshabitats, die ohne eine Querung des Änderungsbereichs erreicht werden können. In weiterer Entfernung (> 2 km) sind die Oderhänge Mallnow im Nordwesten als besonders geeignete Jagdgebiete einzuordnen. Hier würde der Flugweg den Windparkkomplex Podelzig-Lebus-Mallnow queren. Die vorliegenden Gutachten belegen für den WP Podelzig TGB 2 eine Nutzung (Müller 2024) des Umfelds der Änderungsbereiche durch den Rotmilan, für den WP Podelzig TGB1 und WP Lebus jedoch keine Nutzung (K&S 2025). Ackerflächen und Grenzsäume sind im gesamten zentralen Prüfbereich weit verbreitet und weisen damit in den Änderungsbereichen kein Alleinstellungsmerkmal auf.

Im Ergebnis der Betrachtung des Nahrungshabitatspotenzials für den Rotmilan im zentralen Prüfbereich und der nicht zu erwartenden Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zuge des Repowering (Deltaprüfung) wird für diese Art durch WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von mehr als 80 m keine signifikante Risikoerhöhung im zentralen Prüfbereich erwartet.

Für den Fall, dass der untere Rotordurchlauf 80 m unterschreitet und damit in häufiger vom Rotmilan genutzte Bereiche reicht (s.o.), kann mit der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (gemäß Katalog in Anlage 1, Abschnitt 2 § 45b BNatSchG) durch Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen das Kollisionsrisiko gesenkt werden. Da Ackerflächen bei Bewirtschaftung und unmittelbar anschließend durch verbesserte Nahrungsverfügbarkeit ein erhöhtes Attraktivitätspotenzial für Rotmilane haben, trägt diese Maßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos bei (Vermeidungsmaßnahme V3).

Um die potenzielle Attraktivität der brachliegenden Mastfußbereich zu reduzieren (Mäusevorkommen) ist die fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos im Katalog gemäß Anlage 1, Abschnitt 2 § 45b BNatSchG die Vermeidungsmaßnahme V2 geeignet: Mastfußgestaltung (Minimierung Brachflächen am Mastfuß sowie hoher Ruderalbewuchs).

Artenschutzrechtliche Maßnahme werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (*Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten*)

Eine direkte Betroffenheit des Horstes und des Brutgeschehens im Sinne § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG in mehr als 900 m (Windpark Lebus) bzw. 1.100 m (Windpark Podelzig) Entfernung zum nächsten geplanten Baufeld kann ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung in der Nähe zu einem Windpark mit 15 Anlagen weist nicht auf erhebliche Störungen des Revierbestandes durch WEA hin. Unter Berücksichtigung des Abstands zu den Baufeldern ist auch kein erhöhtes Kollisionspotenzial im Zusammenhang mit Revierverhalten (wie Balzflüge, Feindabwehr) zu erwarten.

Des Weiteren wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

4.1.1.2 Seeadler

Gefährdung und Bestand:

Der Seeadler ist nach § 7 BNatSchG streng geschützt und Anhang I Art der EU – VSchRL. Der Seeadler wird 2016 mit 850 Brutpaaren in Deutschland und einem insgesamt positiven Bestandstrend angegeben (BfN 2020). In Brandenburg wurden 2016 187-197 Brutpaare angegeben. Der Bestand hat in Deutschland und besonderes in Mecklenburg-Vorpommern stark zugenommen.

Vorkommen:

Der Seeadler wurde 2024 mit Nestlingen/Nestflüchtern in den Mallnower Oderhängen ca. 4 km nordwestlich der Änderungsbereiche nachgewiesen (s. Anlage 1). Die Änderungsbereiche liegen damit im erweiterten Prüfbereich (bis 5 km) der Art.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, liegen die nächsten Hauptnahrungsgebiete (Gewässer mit Fisch- und Wasservogelbestand) im Westen/Norden und Süden (Torfstiche an den Oderhängen Mallnow, Seenkette bei Zeschdorf (3 km) und viele Kleingewässer zwischen Alt Mahlich und Lietzen (4,5 - 8 km)). Weitere wichtige Nahrungsgebiete sind Zugvögel-Rastgebiete die südwestlich des Horstes am Platkower Mühlenfließ, im Nordwesten bei Altfriedland und im Nordosten bei Küstrin in der Oderniederung liegen. Die gesamte Oderniederung (mind. 6 km entfernt) stellt ein weiteres potenzielles Nahrungsgebiet dar. Je nach Flugrichtung ist hier ein gelegentlicher Überflug der Änderungsbereiche nicht auszuschließen.

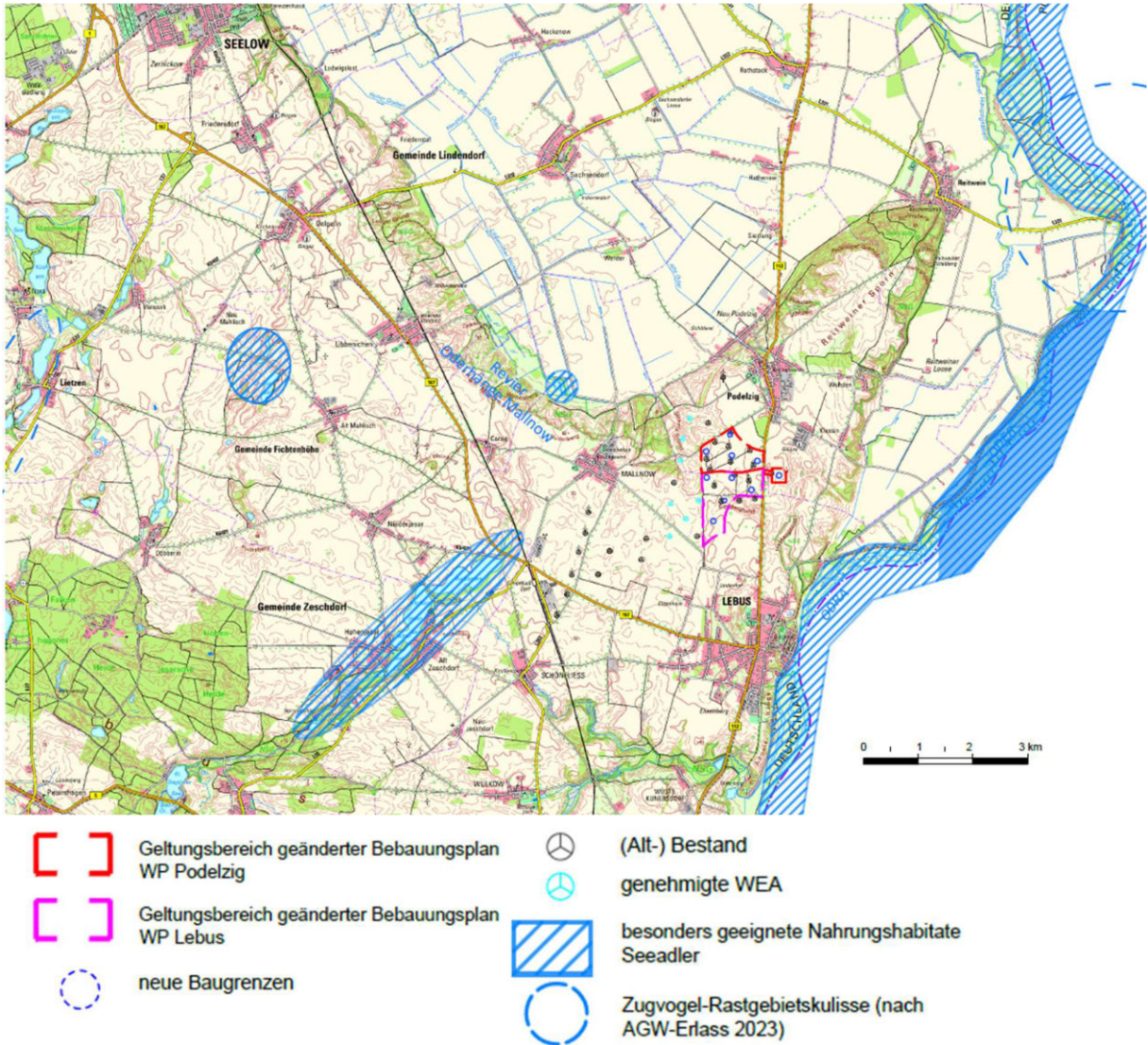


Abb. 4: Lage besonders geeigneter Nahrungshabitate Seeadler im erweiterten Prüfbereich Revier Oderhänge Mallnow. Kartengrundlage: DTK 50 © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, 2025

Durch die geplante Änderung der BP kommt es, auch unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen und genehmigten Anlagen außerhalb der Änderungsbereiche nicht zu einer erweiterten WEA-Kulisse (s. Abb. 4). Ein regelmäßiger Überflug der Änderungsbereiche mit im Vergleich zum Bestand erhöhtem Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten.

Für das Revier in den Mallnower Oderhängen mit Betroffenheit des Erweiterten Prüfbereich ist aufgrund der Lage der Hauptnahrungsgebiete (kein Überflug des Plangebietes zu den nächstgelegenen drei Nahrungshabitaten notwendig) und auch unter Berücksichtigung der fehlenden beobachteten Raumnutzung im Änderungsbereich 2025 (K&S) kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

4.1.1.3 Weißstorch

Die Weißstorchhorste südöstlich der Änderungsbereiche im Oderbruch bzw. südlich zwischen Lebus und der Seenkette bei Alt-Zeschdorf überschneiden sich im Erweiterten Prüfbereich mit Baufeld L-BF5 bzw. P-BF5 östlich der B112.

Da die Änderungsbereich und ihre Umgebung überwiegend ackerbaulich genutzt werden, handelt es sich nicht um ein bevorzugtes Nahrungshabitat des Weißstorches, der bevorzugt auf Grünländern und in Feuchtgebieten Nahrung sucht. Im unmittelbaren Umfeld der Baugrenzen (400 m) wurde die Art nicht bei der Nahrungssuche nachgewiesen (K&S 2025). Laut Gutachten ist davon auszugehen, dass die feuchten Niederungen und Agrarflächen entlang der Oder als bevorzugtes Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Überflug der Windparks ist damit nicht regelmäßig zu erwarten. Entsprechend § 45b (4) BNatSchG ist damit für den Weißstorch nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.

4.1.2 Störungsempfindliche Vogelarten

In den vorliegenden Untersuchungen wurden keine störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass mit Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nachgewiesen. Die Daten des LfU (2025) benennen den Kranich als störungsempfindliche Art, jedoch liegt der südlich der Änderungsbereiche gelegene Fundort (Vorkommen in artspezifischen Habitat zur Brutzeit – kein Brutnachweis) außerhalb des zentralen Prüfbereichs (500 m), ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.

4.1.3 Brutvögel

Gemäß Brutvogelgutachten von 2025 (K&S) für TGB1 und 2024 (Müller 2024) für TGB2 wurden im Geltungsbereich und im Umkreis von 300 m um die Baugrenzen folgende wertgebende Arten nachgewiesen (s. auch Anlage 3a und 3b):

Tabelle 3: Gefährdete oder streng geschützte Brutvögel sowie Verantwortungsarten¹ in den Änderungsbereichen und Umkreis (Änderungsbereich + 300 m) nach K&S (2025) und Müller (2024)

Niststätte		geschützt/ Rote Liste Bbg./D.	Vorkommen [Anzahl Reviere]			Betroffenheit/ Vermeidungsmaß- nahme
			im ÄB P/L ¹	in Bau- grenzen	außer- halb ÄB bis 300m	
Bodenbrüter auf Acker/Ru- deralfläche	Feldlerche	b*/ 3/3**	13/19	2	x/ x	Bauphase/ Bau- zeitenregelung
	Graumammer	s/ -	9/4	0	x	
	Heidelerche	s/ V	0	0	x	
	Ortolan	s/3/2	1/0	0	0	
Gehölz-/Frei- brüter	Bluthänfling	b/3/3	0/1	0	x	nein, kein Eingriff in Ge- hölze, außer in TGB2 – hier Bauzeitenregelung
	Gelbspötter	b/ 3	1	0	x	
	Klappergras- mücke	b/***	1/1	0	x	
	Nachtigall	b/***	1/1	0	x	
	Neuntöter	b/ 3	0/1	0	x	
	Pirol	B/***	0	0	X	
	Star	b/ -/3***	0/1	0	x	

*: b – besonders geschützt; s – streng geschützt nach BNatSchG

** : Rote Liste Brandenburg/Deutschland: 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, V: Vorwarnliste

***: Verantwortungsart

x: Daten aus Müller (2024)

¹: ÄB L/B – Änderungsbereich WP Podelzig /WP Lebus

Als sonstige Brutvogelarten wurden Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fasan, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp erfasst.

Das Vorkommen diverser Brutvögel im Bestandswindpark zeigt deren Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben an, sodass durch das Repowering nicht von erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen ist. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen lassen sich durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Eine Betroffenheit von Gehölzbrütern (Freibrüter, Höhlenbrüter) ist nicht zu erwarten, da für das Repowering die Nutzung vorhandener Wege bzw. Ackerflächen vorgesehen ist und Gehölze damit - mit Ausnahme der Gehölze im TGB 2 WP Podelzig - nicht betroffen sind.

¹ Verantwortungsarten gemäß Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt

Nach K&S (2025) weisen die Änderungsbereiche und ihr Umfeld eine für die offenen Feldflur typische Brutvogelgemeinschaft auf. Mit 38 Arten ist von einer durchschnittlichen Diversität auszugehen. Die meisten Arten konzentrieren sich auf die Gehölzstrukturen und feldbegleitenden Ruderalfluren.

Da von der Planänderung durch Flächeninanspruchnahme ausschließlich Ackerflächen betroffen sind, werden die nach Rote Liste Brandenburg gefährdet eingestuft Brutvogelarten und/ oder streng geschützte Arten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU), die am Boden brüten einer Einzelart-Betrachtung unterzogen. Dies trifft hier nur auf die gefährdete Feldlerche und die streng geschützte Graumammer und den Ortolan zu.

Im Änderungsbereich Windpark Lebus und im TGB 2 WP Podelzig ist im Rahmen der Baumaßnahmen (Zuwegung, Rückbau Altanlage) eine Betroffenheit von wegbegleitenden Gehölzen nicht auszuschließen, daher werden auch die dort nachgewiesenen wertgebenden Gehölz- und Freibrüter betrachtet.

Betroffene Arten: Gehölz-/Freibrüter

Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter

Schutz- und Gefährdungsstatus: besonders geschützte Arten

Rote Liste BB: gefährdet: Neuntöter, Gelbspötter

Vorkommen: mittelhäufig bis häufig

Trend: stabil; Rückgang für Neuntöter, Ortolan

Lebensraum/ Vorkommen/ Beeinträchtigung :

In dieser Artengruppe werden alle Vogelarten zusammengefasst, die in unterschiedlichen Gehölzbiotopen wie Wäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken zur Brut freie Nester in unterschiedlichen Strukturen und Höhen anlegen und das jedes Jahr aufs Neue. Hierzu zählen im UG nur Singvögel. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bezieht sich auf die jeweilige Brutperiode. Diese Arten weisen einen größtenteils sehr guten bzw. guten (Bluthänfling) Erhaltungszustand auf. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die euryök, d.h. hinsichtlich ihrer Habitatansprüche und Brutplatzwahl recht anspruchslos und flexibel sind (Anlage von neuen Nestern jährlich bzw. mehrfach im Jahr) und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Mit der Planänderung sind im TGB 2 WP Podelzig mit dem Rückbau der Altanlage und im WP Lebus bei Anlage der Zuwegung (Abzweig vom vorhandenen, teilweise gehölzbestandenen Weg) kleinflächig Eingriffe in als Nistplatz geeignete Habitatstrukturen zu erwarten. Angrenzender Lebensraum bleibt erhalten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Damit das Zugriffsverbot (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) für die hier vorkommenden Gehölzfreibrüter nicht einschlägig wird, sind Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Das Kollisionsrisiko ist für diese in den Gehölzbiotopen lebenden Arten sehr gering, da sie sich sehr selten im Luftraum weit über den Baumwipfeln aufhalten (Rotorspitze weit über Gehölzbiotopen wie z.B. Bäumen). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Arten lärmunempfindlich sind (BMVBS 2010) und für Kleinvögel allgemein eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen festgestellt wurde (z.B. HÖTKER et al. 2004). Aufgrund der Bestandsanlagen ist nicht mit dem Vorkommen störungssensibler Arten gegenüber Lärm im Umfeld der Altanlagen auszugehen.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der Betrieb nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten auswirken werden.

Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements:

Störung während der Brutzeit können durch geeignete Maßnahmen (Rodung außerhalb Brutzeit) vermieden werden (V1).

Prüfung Verbotsverletzungen:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

<p>Betroffene Art: Grauammer - Bodenbrüter</p>
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus – streng geschützte Art Rote Liste BB Vorkommen: sehr häufig; Trend: stabil, Zunahme</p>
<p>Lebensraum / Vorkommen /Beeinträchtigung : Diese Art weist einen sehr guten Erhaltungszustand auf. Die Brut erfolgte im UG am Boden entlang von Gehölzstreifen und Wegen auf Ruderalflächen oder Ackerrandstreifen. Die Grauammer zählt zu den euryöken Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche und ist hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel (Anlage von neuen Nestern jährlich bzw. mehrfach im Jahr). Hinsichtlich des Verlustes als Nistplatz geeigneter Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare andere Niststandorte im Umfeld nutzen. Folgt der Eingriff durch die Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit bzw. dem Ausbringen von Flatterbändern vor der Brutzeit als Vergrämuungsmaßnahme, sind Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig. Der Lebensraumverlust durch den Rückbau der Altanlagen mit dazugehöriger Kranstellflächen und Zuwegungen wird durch die Neuanlage der Infrastruktur für die Neuanlagen kompensiert, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das zukünftige Vorkommen der Art zu erwarten sind. Der Bau sowie der Betrieb des Vorhabens lassen keine erheblichen Störungen für den Bestand der o.g. Arten vermuten.</p>
<p>Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements: Störung während der Brutzeit können durch geeignete Maßnahmen (Bau bzw. Baubeginn außerhalb Brutzeit, Ausbringung von Flatterbändern) vermieden werden (V1).</p>
<p>Verbotsverletzungen: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein</p>

Betroffene Art: Feldlerche - Bodenbrüter**Schutz- und Gefährdungsstatus** – besonders geschützte Art

Rote Liste Brandenburg Status: 3 (gefährdet)

Vorkommen: häufig

Trend: Rückgang Erhaltungszustand: sehr gut

Lebensraum/ Vorkommen/ Beeinträchtigung:

Die Feldlerche zählt als Agrarbrüter im Plangebiet zu den häufigen Brutvögeln des Untersuchungsgebiets (Freuck 2023). Diese Art kommt in Brandenburg mit etwa 300-400 T. Revierpaaren häufig vor und ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas. Mit zwei bis drei Bruten im Jahr ist die Art in der Lage, Störungen während der Brutzeit zu kompensieren. Es findet insgesamt unter Berücksichtigung des Rückbaus mit Wiederherstellung von Ackerflächen ein dauerhafter Eingriff auf bis zu 0,5 ha im WP Podelzig und rund 2 ha im WP Lebus statt, der jedoch lokal kleinflächig (Zuwegung, Kranstellflächen) erfolgt, so dass die im Umfeld vorhandenen Ackerflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten. Langjährige Studien zum Einfluss von WKA auf Wiesenvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006) zeigen, dass bei der Feldlerche keine Bestandsveränderungen infolge von Errichtung und Betrieb von Windparks feststellbar waren. Scheuch- und Barrierewirkung treten für die Feldlerche nicht auf (Vorkommen unter 50 m Abstand zu WEA - HÖTKER et al. 2004).

Baubedingte Störungen während der Brutzeit können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Der Lebensraumverlust (Acker) durch das Vorhaben lässt keine Auswirkung auf das zukünftige Vorkommen der Art erwarten.

Die Lage der geplanten WEA bzw. sonstige Flächeninanspruchnahmen von Intensivacker sowie der Betrieb des Vorhabens lassen unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen keine erheblichen Störungen der Feldlerche vermuten.

Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements:

Eine Störung während der Brutzeit kann durch die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Bauzeit bzw. das Ausbringen von Flatterbändern vor Brutbeginn vermieden werden (V1).

Verbotsverletzungen:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein

<p>Betroffene Art: Ortolan - Bodenbrüter</p>
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus – streng geschützte Art Rote Liste Brandenburg Status: 3 (gefährdet) Vorkommen: häufig Trend: Rückgang Erhaltungszustand: sehr gut</p>
<p>Lebensraum/ Vorkommen/ Beeinträchtigung: Der Ortolan kommt als Bodenbrüter am Rand des Gehölzes i TGB 2 und damit außerhalb der geplanten Baufelder vor. Diese Art ist in Brandenburg fast flächig mit Schwerpunkt in der Prignitz verbreitet. Er brütet häufig auf Ackerflächen im Nahbereich von Singwarten. Mit meist zwei Bruten im Jahr ist die Art in der Lage, Störungen während der Brutzeit zu kompensieren. Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf den Ortolan (STEINBORN & REICHENBACH, 2012) zeigen, dass der Ortolan kein Meideverhalten gegenüber WEA aufweist und es auch nicht zu Bestandsveränderungen infolge von Errichtung und Betrieb von Windparks kommt. Aufgrund der randlichen Lage sind keine baubedingte Störungen während der Brutzeit zu erwarten. Die Lage der geplanten Baufenster bzw. sonstige Flächeninanspruchnahmen von Intensivacker sowie der Betrieb des Vorhabens lassen keine erheblichen Störungen des Ortolan vermuten.</p>
<p>Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements: -</p>
<p>Verbotsverletzungen: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: nein</p>

4.2 Fledermäuse

Gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses sind vor allem ziehende sowie hochfliegende Arten, insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus besonders schlaggefährdet (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei ist in ganz Brandenburg neben einem saisonalen Fledermauszug in breiter Front von Vorkommen des Großen Abendseglers, der Zwerg- und der Rauhautfledermaus auszugehen. Da alle Fledermausarten als Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) streng geschützt sind, müssen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Nach Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und – parameter als fachliche anerkannte Maßnahme möglich. Diese umfassen die Abschaltung der WEA 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit maximal 6 m/s (Gondelhöhe), die Lufttemperatur mindestens 10°C und der Niederschlag maximal 0,2 mm/h beträgt. Der Zeitraum der Abschaltung während der Aktivitätsperiode ist abhängig vom Vorhandensein allgemeiner Funktionsräume für Fledermäuse (Abschaltzeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10) oder besonderer Funktionsräume (hier: Flächen < 250 m zu Gehölzstrukturen –

Zeitraum 01.04.-31.10.). In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

Mit vorsorglichen Abschaltzeiten für den Betrieb der repowerten Anlagen kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Für die Festlegung der Abschaltzeiten sind Funktionsräume besonderer und allgemeiner Bedeutung auf Basis örtlicher Gegebenheiten (typischer Habitatstrukturen) anhand von Biotopkartierungen/Luftbildauswertung/ggf. Vorortbegehung abzugrenzen.

Funktionsräume besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen, sind nach AGW-Erlass:

- *< 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern*
- *< 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten*
- *Alle Wald- und Forststandorte*

Für das Plangebiet ergeben sich damit folgende Funktionsräume (Abbildung 5):

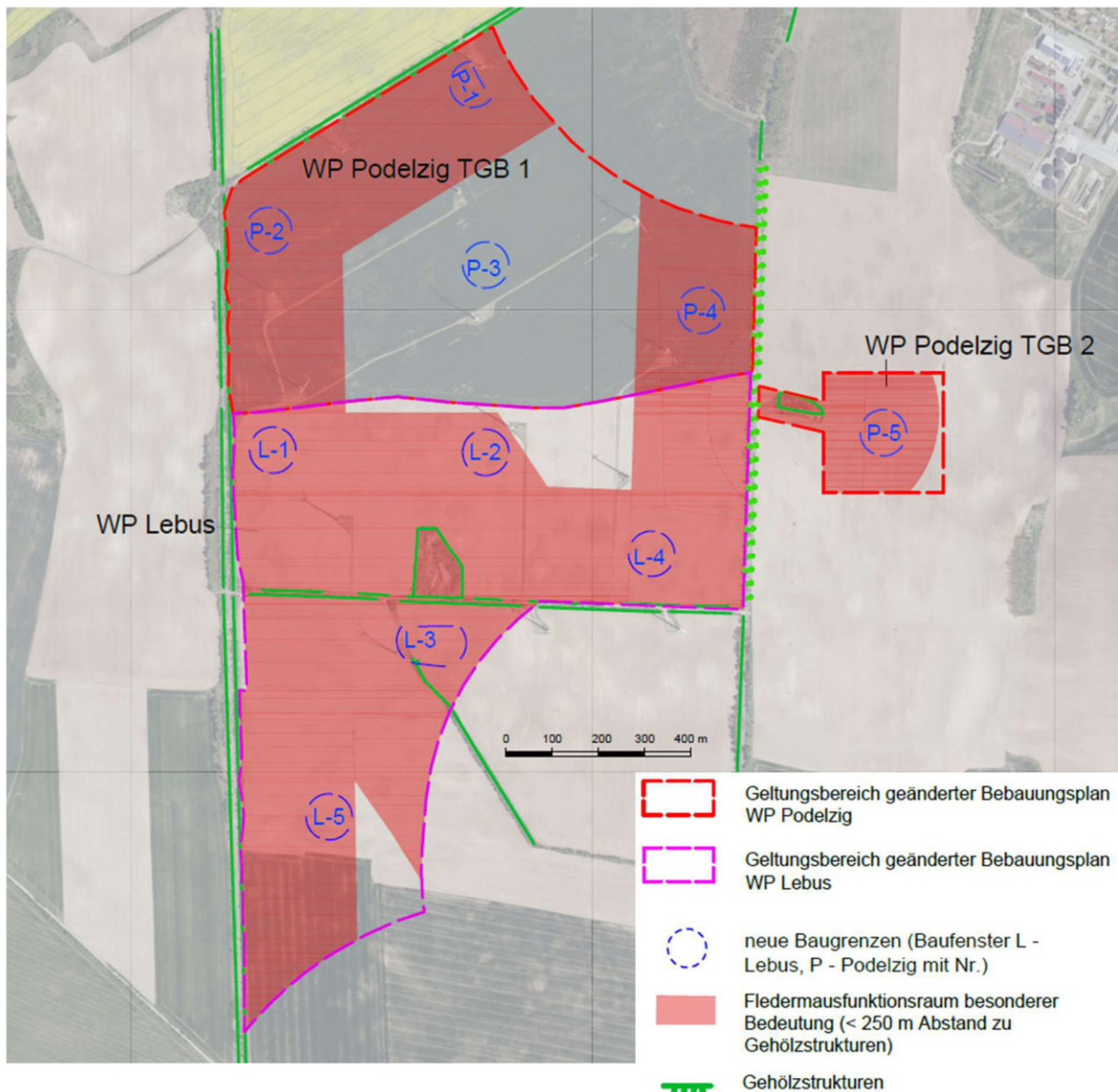


Abb. 5: Fledermausfunktionsräume besonderer Bedeutung. Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, 2025

Der AGW-Erlass sieht vor: Falls eine Verschiebung des Standortes in Funktionsräume allgemeiner Bedeutung nicht in Frage kommt, sind im Falle von **Funktionsräumen besonderer Bedeutung** Abschaltzeiten im Zeitraum **01.04.-31.10.** erforderlich.

Im Fall von **Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung** kann der pauschale Abschaltzeitraum auf die Schwärm- und Zugzeiten vom **11.04.-31.05.** und vom **01.07.-15.10.** beschränkt werden.

In beiden Fällen gelten folgende **Parameter für die Abschaltung**:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m / Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Bis auf das Baufeld P-3 liegen alle Baufelder in Funktionsräumen besonderer Bedeutung. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden entsprechende Abschaltzeiten beauftragt, die über ein Gondelmonitoring veränderbar sind.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Beeinträchtigungen durch z. B. Erschütterungen, Meidereaktionen gegenüber WEA konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population einer Fledermausart führen können, sind gemäß AGW-Erlass allenfalls im Ausnahmefall zu erwarten.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nur beim Verlust von Quartieren in der Bauzeit vor. Baubedingte Verletzungen/Tötungen treten in aller Regel nur bei der Zerstörung von Quartieren auf.

Im TGB 1 WP Podelzig sind keine Gehölze vorhanden. Im TGB 2 sind nur junge Gehölze vorhanden (ca. 20 J.), die noch kein Quartierpotenzial aufweisen. Im Geltungsbereich WP Lebus sind entlang von Wegen überwiegend jüngere Gehölzbestände vorhanden, vereinzelt Robinien mit abgeplatzter Rinde weisen potenziell Sommerquartiere auf. Aufgrund vorhandener Bestandslücken bzw. Feldzufahrten sind neue Zuwegungen zu den Baufeldern ohne Gehölzeingriff möglich. Gemäß Festsetzung 4.4 sind Gehölzbestände im Geltungsbereich generell zu erhalten. Sofern im Rahmen der bau- und anlagenbezogenen Erschließung ein Eingriff nicht vermeidbar ist, ist eine Ausnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zulässig und kompensationspflichtig. Unter Berücksichtigung des Fällverbots von März bis September ist eine Betroffenheit von besetzten Sommerquartieren ausgeschlossen. Aufgrund der kleinflächigen Eingriffe ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Vom Eintreten des Schädigungsverbots ist nicht auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens werden je nach Betroffenheit von Funktionsräumen allgemeiner und besonderer Bedeutung und dem Vorkommen besonders schlaggefährdeter Arten Fledermausabschaltung der WEA in Abhängigkeit von Jahreszeit, Uhrzeit und Witterung (Temperatur und Niederschlag) beauftragt (Vermeidungsmaßnahme V 4).

Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidung sind Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht einschlägig und durch die Planänderung wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorbereitet.

Betroffenheit von potenziellen besetzten Sommerquartieren wird durch Bauzeitenregelung vermieden (V1).

4.3 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zusammenfassend sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu präzisieren.

Vermeidungsmaßnahme V1 – Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen in der Bauzeit

Die Bautätigkeiten (Herrichtung Wege, Kranstellflächen, Anlagenfundamente) sind außerhalb der Brutzeit (September bis Mitte März) zu beginnen, sodass keine Brutvögel auf der Fläche sind bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologischen Baubegleitung. Die als Ausnahme zulässige Beseitigung von Gehölze ist nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter und Fledermäuse).

Vermeidungsmaßnahme V2 – Schutz Greifvögel - Mastfußgestaltung

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das Anlagenumfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.

Vermeidungsmaßnahme V3 – Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten –landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Vermeidungsmaßnahme V4 – Fledermausschutz

Im Geltungsbereich sind Funktionsräume allgemeiner und besonderer Bedeutung für Fledermäuse vorhanden, so dass von einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (AGW-Erlass, MLUK 2023). Als Vermeidungsmaßnahme ist eine vorsorgliche Abschaltung der WEA unter Berücksichtigung folgender Parameter nach Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW-Erlass vorzusehen:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m / Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

In Funktionsräumen besonderer Bedeutung sind Abschaltzeiten im Zeitraum 01.04.-31.10. erforderlich, in Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung im Zeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10.

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um standortangepasste Betriebsalgorithmen in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu ermitteln.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag betrachtet die Auswirkungen infolge der 1. Änderungen der Bebauungspläne für die Windparks Podelzig und Lebus. Im WP Podelzig werden im TGB 1 sechs Altanlagen durch vier größere Neuanlagen ersetzt, im TGB 2 eine Altanlage durch eine größere Neuanlage. Im WP Lebus werden sechs Altanlagen durch 5 größere Neuanlagen ersetzt. Die Standorte/Baufelder werden dabei entsprechend der technischen Vorgaben für die größeren Anlagen angepasst.

Als relevante, potenziell betroffene Arten werden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Fledermäuse bestimmt und einer artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG unter Berücksichtigung des Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG (MLUK 2023) unterzogen.

Es liegen für Vögel Untersuchungen gemäß Anlage 2 des genannten Erlasses aus dem Jahr 2024 und 2025 vor.

Das geplante Repowering findet zum Teil im zentralen bzw. erweiterten Prüfbereich eines Rotmilanhorstes statt. Auf Basis der durchgeführten Habitatpotenzialanalyse und der überschlägigen Deltaprüfung wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für WEA mit einem Rotordurchlauf über 80 m ausgeschlossen, für niedriger WEA ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen. .

Zum Seeadler liegt eine Mitteilung zu einem Revier im erweiterten Prüfbereich vor. Die erfolgten Untersuchungen zum Vorliegen von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren im Umfeld des Geltungsbereichs schließen im Ergebnis eine signifikant erhöhtes Schlagrisiko für den Seeadler aus.

Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten sind nicht bekannt, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten für weitere im Änderungsbereich vorkommende Brutvögel und Nahrungsgäste unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Altbestand sowie der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung nicht ein.

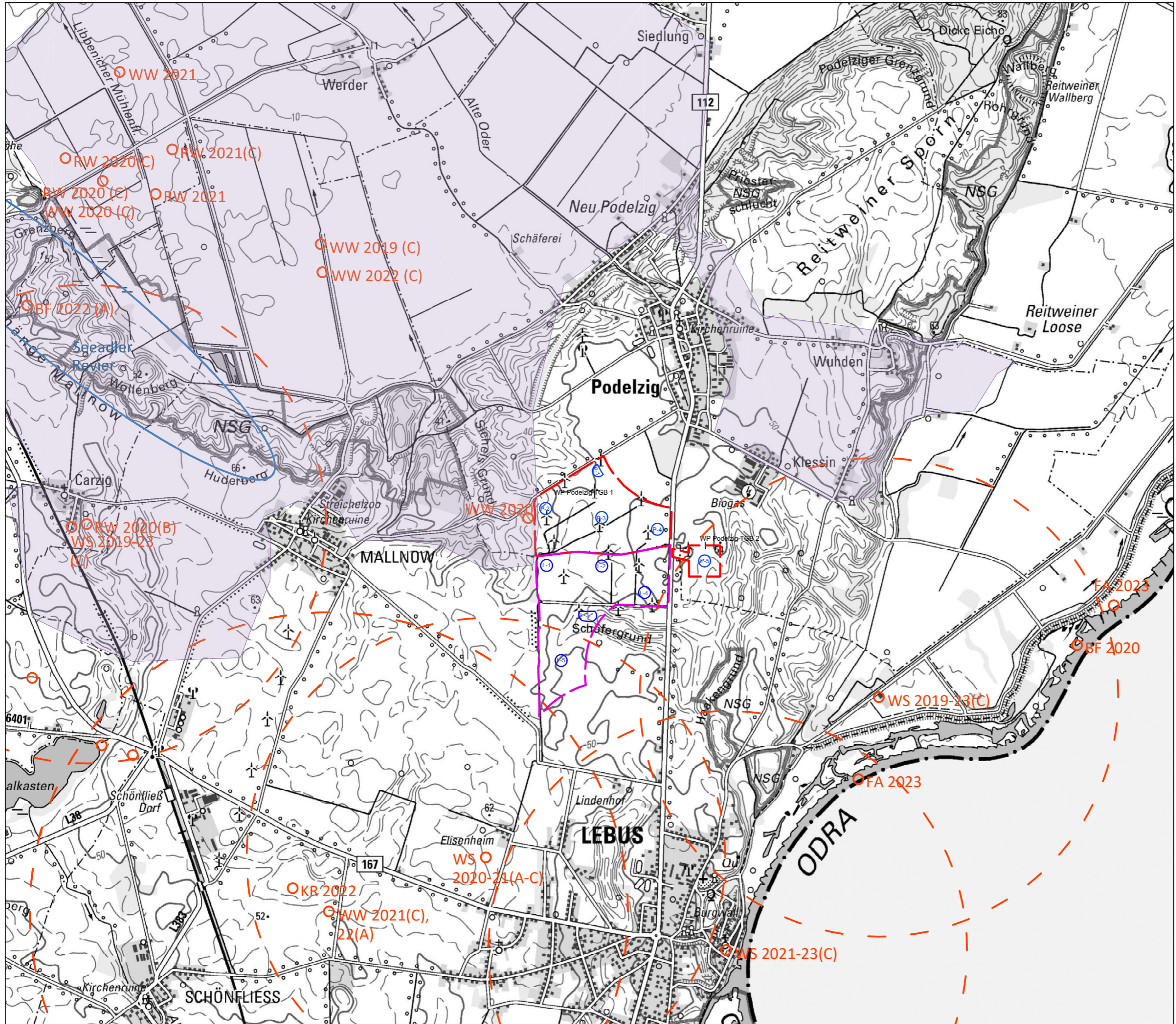
Da in ganz Brandenburg von Vorkommen besonders schlaggefährdeter Fledermausarten auszugehen ist (nach AGW-Erlass 2023), sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos gemäß dieses Erlasses im Genehmigungsverfahren Standardabschaltung festgelegt werden kann. Aufgrund der Nähe von Gehölzstrukturen handelt es sich bei den Baufeldern bis auf Baufeld 3 WP Podelzig um Funktionsräume besonderer Bedeutung.

6 LITERATUR

- BFN (2019): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) über den Status und die Trends der heimischen Vogelarten (Berichtszeitraum 2013-2018). < <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019#anchor-2835>>
- BIRDLIFE (2019): Rotmilan (*Milvus milvus*) – Neueinstufung von „Nahezu bedroht“ zu „Sorge“. Quelle: <https://globally-threatened-bird-forums.birdlife.org/2020/03/red-kite-milvus-milvus-reclassify-from-near-threatened-to-least-concern/> (Abruf 09.06.2020)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- DÜRR, T. (2025): Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA), Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Stand 26.02.2025. Quelle: <https://fu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarde/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/> (Abruf Okt. 2025)
- ECODA & LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. e-coda UMWELTGUTACHTEN, Dortmund und Ingenieurbüro Dr. Loske, Salzkotten-Verlar, gefördert durch Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- FA WIND (2019): Rotmilan und Windenergie im Kreis Paderborn – Untersuchung von Bestandsentwicklung und Bruterfolg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B. et al. (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland. Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/RotbisSch_B.pdf (Abruf 01.10.2020)
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK: et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. Nov. 2015. Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015.
- GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J. (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans in Deutschland – Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010-2014. In: Vogelwelt 139: 71-86 (2019)
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das BMWi im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HEUCK C., SOMMERHAGE M., STELBRINK P., HÖFS C., GEISLER K., GELPKE C. & KOSCHKAR C. (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. et al. (2019). Quelle: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-11/flugverhaltenrotmilan_abschlussbericht_200206.pdf (Abruf Okt. 2025)

- HÖTKER, H. et al., BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, BfN-Skripten (Endbericht Nr. Projekt-Fördernummer Z1.3-684 11–5/03). Bonn - Bad Godesberg : NABU
- HÖTKER, H., O. KRONE, G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- KARTHÄUSER, J., KATZENBERGER, J., SUDFELDT, C. (2019): Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. In: Vogelwelt 139: 71-86 (2019)
- KATZENBERGER, 2019: Monitoring praktischer Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Abschlussveranstaltung Rotmilan – Land zum Leben, 22.10.2019, Berlin. Quelle: https://www.rotmilan.org/wordpress/wp-content/uploads/2019/10/Vortrag_Jakob-Katzenberger_Abschlussveranstaltung-2019.pdf (Abruf 06.07.2020)
- K & S (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 025 im Bereich des geplanten Repoweringvorhabens „WP Podelzig-Lebus III“ – Endbericht. 13.11.2025. K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Panketal. Auftraggeber: Prokon Regenerative Energien eG, Potsdam.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel Stand 26.02.2025. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelwarte, Buckow. Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-voegel-Windkraft.pdf> (Abruf Mrz 2023)
- LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.
- MIR (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bauleitplanung. Im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Land Brandenburg. Stand 13.01.2009. Quelle: <https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf> (Abruf 23.09.20)
- MLUK (2023): Erlass „Anwendung der §§ 45b bis 45dBNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“, Stand Juli 2023. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.
- MLUL (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg einheimischen Vogelarten. Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht vom 2. Nov. 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008. (Anlage 4 zum Windkrafterlass).
- MÖCKEL & WIESNER (2007): Wirkung von Windenergieanlagen auf Brut- und Rastvögel. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) [Hrsg.] Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin Bd. 15 - Sonderheft (2007), S. 1–133
- NABU (2013): Greifvögel und WEA: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, Verbundprojekt Naturschutzbund Deutschland e.V., Bioconsult SH GmbH & Co.KG, Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung.

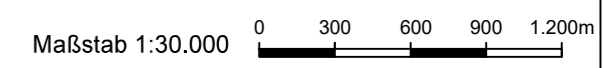
- RAAB, R. (2024): Results of mortality of red kite in Europe. Wingspan-Konferenz 15.-17.10.2024. https://www.tbraab.at/files/Wingspan/Wingspan%202024/Wingspan_2024_Day_1.pdf (letzter Abruf Nov. 2025)
- REICHENBACH, M., & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen. Band 32, S. 243 – 259, 2006
- SPATZ, T., D. G. SCHABO, N. FARWIG, S. RÖSNER (2019): Raumnutzung des Rotmilans *Milvus* im Verlauf der Brutzeit: Eine Analyse mittels GPS-basierter Bewegungsdaten. In: Vogelwelt 139: 161-169 (2019)
- SPRÖTGE, M. (2022): Rotmilane erkennen Gefahrenbereich des Rotors. In: Erneuerbare Energien 03/2022 S.40/41
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN, J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. 64 S. Quelle: https://www.dda-web.de/downloads/texts/publications/statusreport2013_ebook.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2020).
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2012): Einfluss von Windenergieanlagen auf den Ortolan *Emberiza hortulana* in Relation zu weiteren Habitatparametern. VOGELWELT 133: 59-75 (2012)
- TB Raab (2024): Untersuchung des Flugerhaltens von Rotmilanen in Heesen. Abschlussbericht. Studie im Auftrag des HMWVW - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Quelle: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2025-03/flugverhalten_rotmilan_gps-gestuetzte_telemetrie-daten.pdf (letzter Abruf Nov. 2025)



- Legende:**
- [- -] Geltungsbereich geänderter Bebauungsplan WP Podelzig
 - [- -] Geltungsbereich geänderter Bebauungsplan WP Lebus
 - - - - neue Baugrenzen
 - Datenauskunft LfU 2025
 - FA - Fischadler
 - KR - Kranich
 - RW - Rohrweihe
 - WS - Weißstorch
 - WW - Wiesenweihe
 - Seeadler Horst aus Schutzgründen nicht punktgenau dargestellt
 - mit Jahr der Erfassung
ohne () - keine Angabe zur Brut,
wahrscheinlich Sichtbeobachtung
(A) - Beobachtung in Bruthabitat
(B) - mögliche Brut
(C) - sichere Brut
 - erweiterte Prüfbereiche nach BNatSchG Anl. 1
 - Seeadler - erweiterter Prüfbereich überlagert alle Baufelder in TGB 1 Podelzig sowie alle Baufelder im Änderungsbereich WP Lebus
 - Brutgebiete der Wiesenweihe nach AGW-Erlass 2023

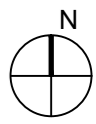
**Anlage 1:
Datenauskunft LfU 2025**

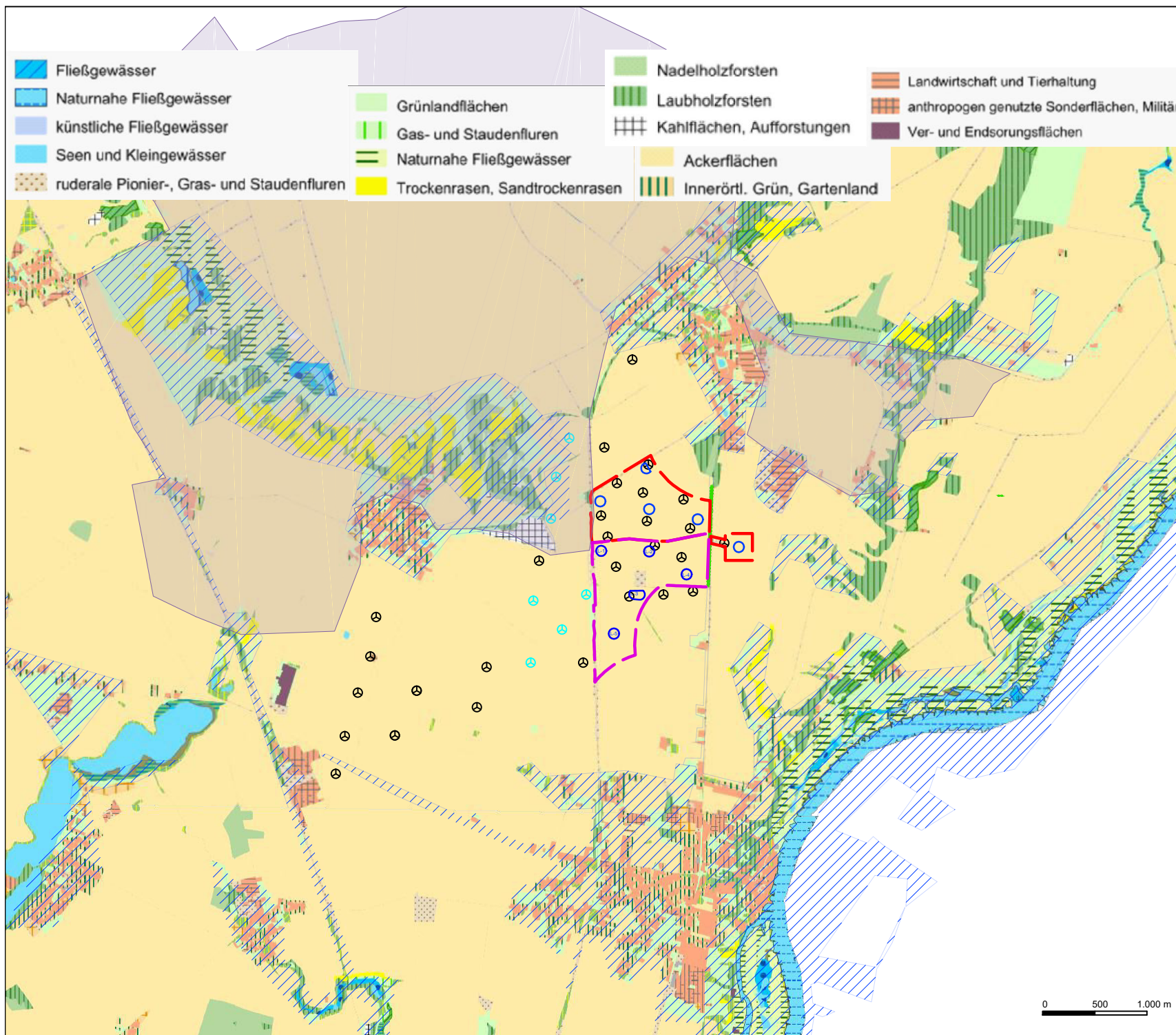
Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Podelzig und Stadt Lebus



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick
GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

Datum: 14.01.2026





- Legende:
- geplanter Geltungsbereich BP WP Podelzig
 - geplanter Geltungsbereich BP WP Lebus
 - neue Baugrenzen
 - ⊗ WEA Bestand
 - ⊗ WEA genehmigt

Der Rotmilanhorst (K&S 2025) mit erweitertem Prüfbereich wird zum Schutz der Art nicht dargestellt. Der Horst liegt südöstlich der Geltungsbereiche.

- bevorzugte Nahrungshabitate Rotmilan (Grünland, Brachen, lockerer Baumbestand, Gartenland, Siedlungsrand, große Straßen)
- sonstige Nahrungshabitate Rotmilan (Acker) - allgemeine Bedeutung

Kartengrundlage: DOP © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024; CIR-Luftbild-Biotopkartierung - LfU Brandenburg dl-de/by-2-0

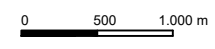
ASB 1. Änderung BP Windpark Podelzig und Windpark Lebus

Anlage 2:
Rotmilan Nahrungshabitate im Umfeld eines bekannten Horstes (2025)
 südöstlich der Geltungsbereiche

Maßstab 1:50.000

Bearbeitung: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
 Hebbelstr. 38
 14469 Potsdam

Datum: 14.01.2026





Legende:

- Änderungsbereich WP Podelzig
- Änderungsbereich WP Lebus
- Baufelder
- Brutvögel nach K&S 2025
- Brutvögel nach Müller 2024 (nur wertgebende beschriftet)

Wertgebende Arten mit Anzahl*

- BH = Bluthänfling (2)
- FL = Feldlerche (64)
- GA = Grauammer (21)
- GE = Gelbspötter (11)
- HL = Heidelerche (2)
- NT = Neuntöter (10)
- O = Ortolan (1)
- S = Star (2)

Verantwortungsarten mit Anzahl*

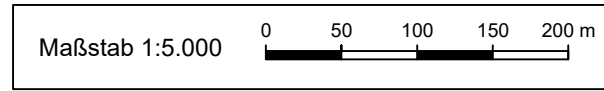
- KG = Klappergrasmücke (5)
- N = Nachtigall (11)
- P = Pirol (1)

* Anzahl = Revier + Paar + Brutplatz + Familie

Datengrundlage:
 Brutvogelgutachten K&S 2025
 Brutvogelgutachten Müller 2024
 Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024

**Anlage 3a: Bestandsplan
wertgebende Vögel
Änderungsbereich
Windpark Podelzig**

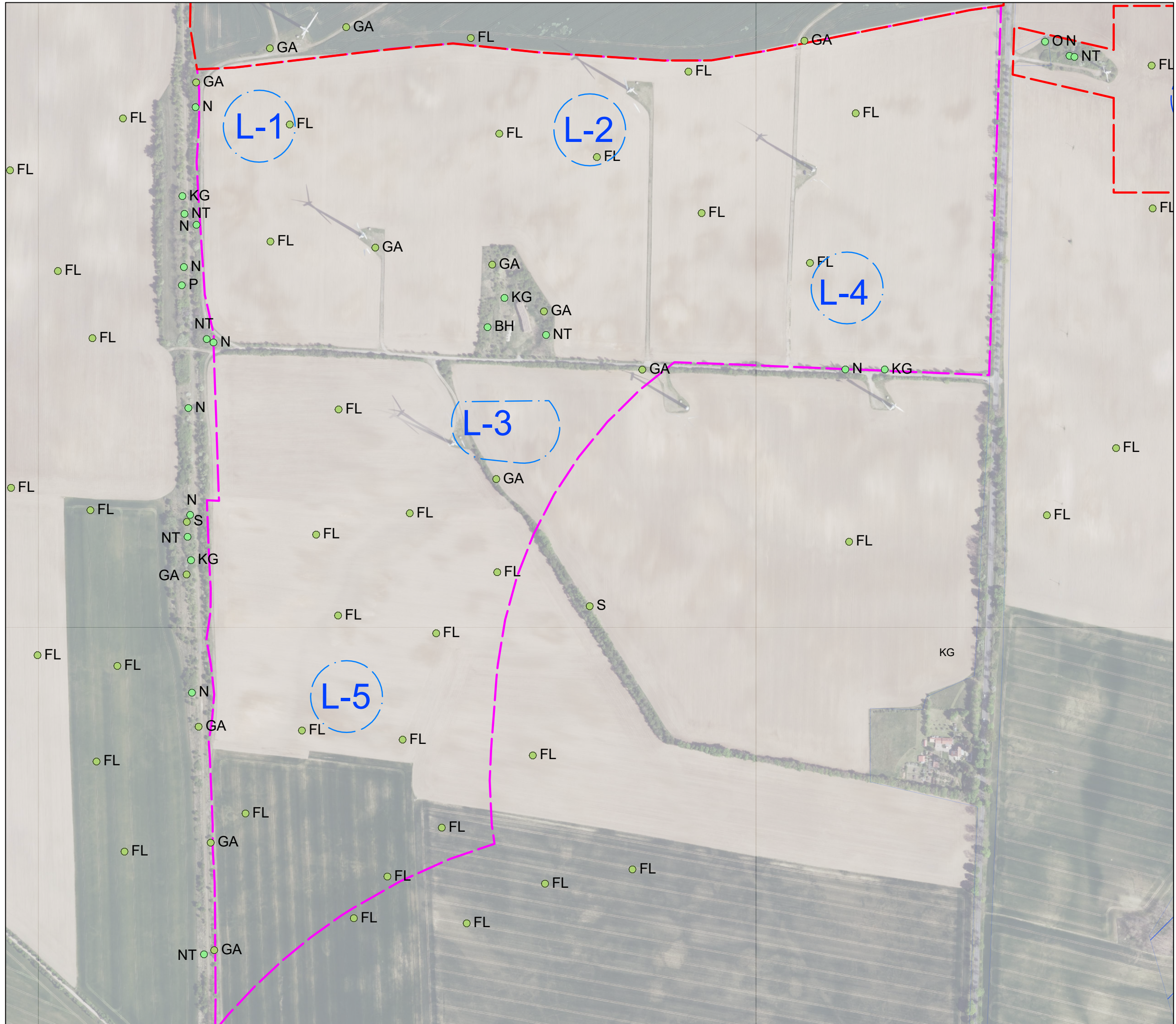
Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Podelzig



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick
GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam
0331/6205410

Datum: 14.01.2026

© Petrick/Strödel, Windpark Lebus, Revier 01_Planung 01_3_Karten_ACAD/interior_01_Podling_Lebus_018.dwg



Legende:

- Änderungsbereich WP Podelzig
- Änderungsbereich WP Lebus
- Baugrenze WP Lebus
- Brutvögel nach K&S 2025

Wertgebende Arten mit Anzahl*

- BH = Bluthänfling (2)
- FL = Feldlerche (64)
- GA = Grauammer (21)
- GE = Gelbspötter (11)
- HL = Heidelerche (2)
- NT = Neuntöter (10)
- O = Ortolan (1)
- S = Star (2)

Verantwortungsarten mit Anzahl*

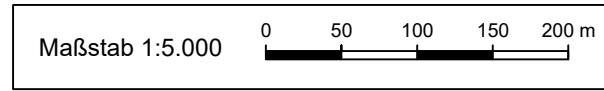
- KG = Klappergrasmücke (5)
- N = Nachtigall (11)
- P = Pirol (1)

* Anzahl = Revier + Paar + Brutplatz + Familie

Datengrundlage: Brutvogelgutachten K&S 2025
Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024

**Anlage 3b: Bestandsplan
wertgebende Vögel
Änderungsbereich
Windpark Lebus**

Landkreis Märkisch-Oderland
Stadt Lebus



Bearbeitung: Planungsbüro Petrick
GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam
0331/6205410

Datum: 14.01.2026